

Hausordnung

Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau

1. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Eigentümer beauftragten Mitarbeitern bzw. Bevollmächtigten ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Diesen Personen ist auch jeder Zeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren - zu dauerhaft vermieteten Räumen nach den Bestimmungen des Mietvertrages.
2. Das Anmieten des Anbaus, des Laubenganges und des Freigeländes zu Veranstaltungen mit vorwiegend musikalischer Umrahmung ist nur mit Angabe von Art und Umfang der Umrahmung sowie verwendeter Technik und nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Die Nutzung des Laubenganges und des Freigeländes bei Anmietungen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes einer zeitlichen Begrenzung bis täglich 22 Uhr unterworfen.
3. Alle Mieter, Besucher und Nutzer sind verpflichtet, sich in den Räumen und auf dem Gelände des Bürgerzentrums Hellerau so zu verhalten, dass die übrigen Besucher, Mieter, Nutzer sowie sonstige Personen - insbesondere auch die Grundstücksnachbarn – nicht in ihren Rechten gestört oder belästigt werden. Das beinhaltet im Besonderen, dass die Fenster in der Küche oder im Anbau bei Bedarf nicht zum Wirtschaftshof, sondern nur zum Freigelände hin geöffnet werden dürfen. Die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften, der Stadt- und Polizeiordnung der Stadt Dresden sowie Achtsamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind geboten. Der Genuss von Alkohol ist angemessen maßvoll und unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes zulässig.
4. Alle Besucher, Mieter und Nutzer haben die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und haben Schäden unverzüglich der Hausleitung bzw. dem Bereitschaftsdienst zu melden, auch wenn die Schäden nicht selbst verursacht wurden. Das Mobiliar aus den Innenräumen ist ausschließlich in diesen Räumen zu nutzen. Lediglich die Biertischgarnituren, Stehtische für den Außenbereich und die großen Bistrotische aus dem Salettl sind im Außenbereich gestattet.
5. Alle Besucher, Mieter und Nutzer sind für die Sauberkeit und Ordnung der Räume mitverantwortlich. Bei allen Raumanmietungen ist ein zum gesamten Mietzeitpunkt anwesender Verantwortlicher im Vertrag mit Telefonnummer zu benennen bzw. spätestens bei Schlüsselübergabe zu aktualisieren und dem Bereitschaftsdienst mitzuteilen. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Raum bzw. genutzte Bereich in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Dazu gehören insbesondere:
 - die Entsorgung von Abfällen und Schmutz - auch im genutzten/betretenen Treppenhaus, den Sanitäreinrichtungen und Außengelände
 - das (Ab-)Schließen von Fenstern und Türen
 - das Löschen von Licht, Abschalten elektrischer Geräte
 - die Regulierung der Heizung
6. Sollte aus organisatorischen Gründen der im Vertrag benannte Verantwortliche zum Mietzeitpunkt oder zum Empfang bzw. zur Abgabe des Schlüssels nicht selbst anwesend sein können, so ist von diesem ein Vertreter mit Vollmacht in allen haftungspflichtigen Belangen zu den genannten Zeitpunkten auszustatten.
7. Der Verantwortliche sorgt für die Einhaltung der Parkordnung im Areal der Waldschänke. Wirtschaftshof:

- Montag-Samstag von 8-20 Uhr zum Be- und Entladen von Technik, Instrumenten und Catering . Eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie das Parken sind verboten.
- Barrierefreier Zugang bei An- und Abreise nur für Rollstuhl- und Rollator-Nutzer außerhalb der Ruhezeiten lt. Stadtordnung. Parken ebenfalls verboten.

Waldschänken-Freigelände:

- Das Befahren des Waldschänken-Freigeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur auf dem gepflasterten Zugang zum Haupteingang und zum Be- und Entladen gestattet. Das Befahren des durch mobile Sandstein-Quader sichtbar abgetrennten Geländes ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung und zeitlicher Limitierung des Vorstandes gestattet.
- Keinesfalls ist eine Nächtigung auf dem gesamten Gelände des Bürgerzentrums Waldschänke in irgendeiner Form gestattet.

Verstöße gegen diese Parkordnung werden mit einer Vertragsstrafe von 35 € gegen den Verantwortlichen geahndet (evtl. Einbehalt aus der Kautions).

8. Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweisschilder, Plakate usw. dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung in das Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau verbracht und dort verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände wieder zu entfernen.
9. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Das Rauchen ist nur im Außenbereich - außerhalb des Gebäudes - und unter Benutzung von Aschenbechern gestattet.
10. Der Personenaufzug darf nur für den dafür bestimmten Zweck benutzt werden. Die Mitnahme von Musikinstrumenten ist gestattet, sofern das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird und keine möglichen Beschädigungen des Fahrstuhls verursacht werden können. Der Transport von sonstigen Lasten, sperrigen Gegenständen etc. ist nicht gestattet.
11. Bei allen Aktivitäten und Veranstaltungen im Bürgerzentrum sind die Minderjährige begleitenden Eltern oder andere begleitende Personen nicht von ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht entbunden. Für Garderobe oder sonstige abgelegte bzw. abgestellte Sachen wird keine Haftung durch das Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau e.V. als Eigentümer bzw. durch den Mieter übernommen.
12. Jeder Besucher, Mieter und Nutzer haftet für Schäden (u. a. auch Bmalungen), die er vorsätzlich oder fahrlässig an dem Grundstück, dem Gebäude, den Räumen, dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungsgegenständen des Bürgerzentrums Waldschänke Hellerau verursacht hat mindestens in Höhe der Kosten der Wiederherstellung. Die Nutzung des Bürgerzentrums Hellerau erfolgt auf eigene Gefahr. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände der Besucher, Mieter und Nutzer. Die Nutzung des Bürgerzentrums Hellerau erfolgt im Rahmen des Zivilrechts. Gerichtsstand ist Dresden - soweit Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.
13. Bei Missachtung der Hausordnung und daraus resultierenden Verstößen gegen ordnungsrechtliche Belange der Nachbarschaft während der Anmietung sowie Widersetzen den Anweisungen des Bereitschaftsdienstes oder im Bedarfsfall ordnungsamtlicher bzw. polizeilicher Unterstützung behält sich der Vermieter vor, die hinterlegte Kautions von 120 € als Vertragsstrafe einzubehalten.